

Gewährung von Jokertagen

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse / Lehrperson: _____

Termin: gewünschter Jokertag / gewünschte Jokertage:

Datum und Unterschrift der Eltern:

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Begründung für die Ablehnung des Gesuches: _____

Datum und Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:

Das Gesuch ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben. Die Information der Fachlehrpersonen (Schwimmen, Handarbeit, IF, DaZ, Therapeutinnen, Hort/Mittagstisch, Freizeitkurs etc.) ist Sache der Eltern.

Weitere Exemplare dieses Formulars können bei der Klassenlehrperson bezogen oder von der Webseite der Schule Kilchberg heruntergeladen werden.

Kilchberg, 6. April 2017

Schulleitung Kilchberg

Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Kilchberg

- Grundsätzliches:
- Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.
 - Eine Absenz ist zu begründen und mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson unaufgefordert vorzuweisen.
 - Für eine voraussehbare Absenz ist um eine Dispensation nachzusuchen.
 - Mögliche wichtige Gründe für ein Dispensationsgesuch sind in den Bestimmungen der Volksschulverordnung unter Absenzen § 29 aufgelistet.
 - Die Dispensationen können einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen.
 - Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen auf Verlangen der Inhaber der elterlichen Gewalt an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren.
 - Arztbesuche gelten als begründete Absenzen.

- Kompetenzen:
- Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationsgesuche von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen (gemäss VSV § 29, familiäre Ereignisse und § 30, Jokertage)
 - Über Dispensationen von mehr als zwei Tagen und Ferienverlängerungen, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage überschreiten, entscheidet die Schulleitung.
 - Regelung über Ferienverlängerungen siehe unter "Jokertage" und "Besonderes".

- Jokertage:
- Definition:** Jokertage erlauben es dem Schüler / der Schülerin, im Laufe eines Schuljahres während zwei Tagen ohne Begründung dem Unterricht fernzubleiben.
 - Meldung:** Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern angemeldet.
 - Kombination:** Jokertage können innerhalb einer Schulstufe kumuliert werden. Für die beiden Kindergartenjahre stehen insgesamt 4 Jokertage, für die Unterstufe (1.–3. Klasse) und die Mittelstufe (4.–6. Klasse) je 6 Jokertage zur Verfügung. Diese Tage können auf die zwei bzw. drei Jahre einer Schulstufe verteilt oder kombiniert werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen mit dem Übertritt in eine neue Schulstufe.
 - Ferienverlängerungen:**
Ferienverlängerungen von max. 2 Tagen ohne Angabe von besonderen Gründen gelten als Jokertage (§ 30).
 - Bewilligung / Kontrolle:**
Die Bewilligungskompetenz für die Jokertage und die Kontrolle liegen bei der Klassenlehrperson.
 - Einschränkungen:**
Jokertage können in der Regel an folgenden Tagen nicht bezogen werden:
An Besuchstagen, Jahresschlusstagen, Schulreise- und Exkursionstagen, bei Sportanlässen, Schulfesten, Theaterprojekten und während Projektwochen, Klassenlagern usw.

- Besonderes: Ferienverlängerungen über die Anzahl Jokertage hinaus obliegen der Bewilligungspflicht der Schulleitung.

- Nacharbeit: Dispensierte Schülerinnen und Schüler können von der Lehrperson zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden.

- Verstösse:
- Bei Verstössen gegen die Absenzenbestimmungen verordnet die Schulleitung je nach Schwere des Verschuldens eine angemessene Strafe.
 - Die Schulleitung kann auch einen Verweis erteilen (§ 52 Volksschulgesetz und § 56 Volksschulverordnung).